

**Elfte Satzung zur Änderung der
Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I–IV der
Universität Regensburg**

Vom 21. Mai 2007

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 1015), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „Art. 50“ ersetzt durch „Art. 41 Abs. 2“.
- b) In Abs. 2 wird die Ziffer „4“ ersetzt durch die Ziffer „3“.

2. In § 20 Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Bewertet der Prüfer die Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt.“

3. In § 23 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „eines Jahres“ ersetzt durch die Worte „von sechs Monaten“.

4. In § 27 wird „Art. 89 Abs. 1“ ersetzt durch „Art. 69“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9. Mai 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21. Mai 2007

Regensburg, den 21. Mai 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21. Mai 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Mai 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2007